

01
Herrn Czerwonka
a. d. D.



DS 01907/2014 - Einzugsbereiche für Schulen festlegen

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, spätestens zum Beginn des Schuljahres 2014/15 Einzugsbereiche oder die Zuordnung von Wohngebieten für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwerin festzulegen und beim Bildungsministerium zu erwirken, dass für alle Schulen trotzdem die uneingeschränkte Schulwahlfreiheit bestehen bleibt. Um eine Kostenübernahme der Schülerbeförderung für die Schüler analog der Regelungen für die Landkreise zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Regelungen nach § 113 Abs. 2 SchulG M-V und die Empfehlung des Bildungsministeriums angewandt werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Gemäß § 46 Abs. 2 SchulG M-V ist das Gebiet des Schulträgers grundsätzlich der Einzugsbereich einer Schule. Die Landkreise müssen und die kreisfreien Städte können hiervon abweichend für die allgemein bildenden Schulen Einzugsbereiche festlegen.

Am 12.12.1997 beschloss die Stadtvertretung eine „Satzung über die Festlegung von Einzugsbereichen für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin“. In einer Anlage zur Satzung wurden namentlich aufgeführte Straßen, Wege und Plätze oder Teile von ihnen den damals noch 15 kommunalen Grundschulen zugeordnet. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten konnte der Besuch einer anderen Schule außerhalb des Einzugsbereiches nach besonderer Prüfung im Einzelfall gestattet werden.

Für Realschulen, Förderschulen, Gymnasien und die Gesamtschule wurde das Stadtgebiet als Einzugsbereich festgelegt, womit das Wahlrecht unter diesen Schulen erhalten blieb.

Die Satzung wurde im Jahre 2001 durch Beschluss der Stadtvertretung ersatzlos aufgehoben.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
keine unmittelbaren Auswirkungen
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
keine unmittelbaren Auswirkungen
- Kostendarstellung für die Folgejahre
keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. noch nicht darstellbar

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Nach Mitteilung des Bildungsministers vom 24.02.2014 ist die Festlegung von Einzugsbereichen und die Zuordnung von Wohngebieten unverzichtbare Voraussetzung für eine Angleichung der Beförderungsbedingungen in den kreisfreien Städten.

Die Festlegung von Einzugsbereichen hat durch Satzung zu erfolgen (OVG M-V vom 21.03.2003) und bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.

Für die Förderschulen, die Gesamtschule und die Spezialrichtungen an den Gymnasien (Sport, Musik, Hochbegabte, für die es besondere Aufnahmebedingungen gibt) könnte das Stadtgebiet wegen ihrer Alleinstellung Einzugsbereich bleiben.

Um für Grundschulen dauerhaft tragfähige Einzugsbereiche festlegen zu können, müsste zunächst die Geburtenentwicklung des engeren oder weiteren Umfeldes untersucht werden, um eine den gegenwärtigen Aufnahmemöglichkeiten entsprechende Zuordnung treffen zu können. Dies gilt auch für Wohngebiete, wie z.B. Neumühle, Krebsförden, in denen es keine staatliche Grundschule mehr gibt bzw. für die in den letzten Jahren entstandenen Wohnareale, wie z.B. die Neue Gartenstadt.

Für die Grundschulen wären sodann Ausnahmetatbestände im Sinne der §§ 45 Abs. 1 i.V. 46 Abs. 3 SchulG M-V festzulegen, die Zugänge zu anderen Schulen ermöglichen.

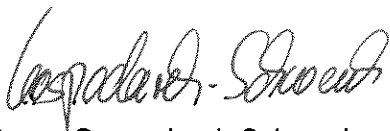
Auch für die weiterführenden Schulen, für die eine Verpflichtung zum Besuch einer bestimmten Schule durch Einführung der Wahlfreiheit entfiel, wären Ausnahmetatbestände festzulegen, weil ansonsten allein bei Überschreitung von Mindestentfernungen ein Beförderungsanspruch entstehen würde. Diese Möglichkeit will das Ministerium ausdrücklich ausschließen.

Damit es dann nicht zusätzlich zu unerwünschten Entwicklungen kommt, ist es dringend erforderlich, zusätzlich die Aufnahmekapazität jeder Schule festzulegen, um Über- oder Unterbelegungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Dies alles erfordert eine umfangreiche verwaltungsinterne Vorbereitung. Eine Umsetzung zum Schuljahr 2014/15 ist damit nicht mehr zu erreichen.

Der Antrag sollte zur Vorberatung in die Ausschüsse/ den Ausschuss für Schule, Sport und Kultur verwiesen werden.

i. A.



Caren Gospodarek-Schwenk